

Heizt ihnen ein!

Im letzten Einleger (Der KEA 05/2009) haben wir schon auf die Probleme hingewiesen, die die ARGE bei angeblich unangemessenen Unterkunfts-kosten macht. Häufig stellt sich die ARGE quer bei der Übernahme der Kosten. Ein ganz besonderes Augenmerk gilt den Heiz- und Nebenkosten. Die gehören zwar auch zu den Kosten der Unterkunft, werden aber noch weniger gerne in voller Höhe bezahlt.

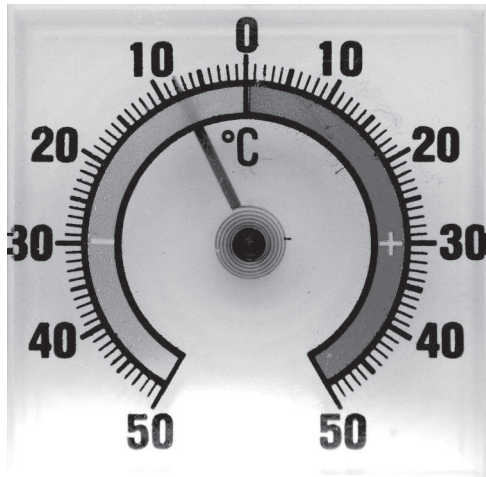
Heiz- und Nebenkosten in TATSÄCHLICHER HÖHE

Zu den Heizkosten zählen die laufenden, aber auch einmalige Kosten der Heizung (BSG 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R), Vorauszahlungen für Energie- und Fernwärmelieferung, Kosten für Brennstoffe, Wartungs- und Instandhaltungskosten und Nachzahlungen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Sie müssen in TATSÄCHLICHER HÖHE übernommen werden. Denn die Gesetzeslage ist klar: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.“ (§ 22 Abs. 1 SGB II) Die Auseinandersetzung mit der ARGE entbrennt meist über das Angemessenheitskriterium, das Grundlage für den Vorwurf unwirtschaftlichen Verhaltens ist. Dabei nimmt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen „in Übereinstimmung mit der wohl absolut herrschenden Meinung an, dass sich die Angemessenheit der im Einzelfall nach § 22 SGB II zu übernehmenden Heizkosten regelmäßig aus der Höhe der vom Leistungsempfänger zu zahlenden Abschläge ergibt, solange keine Hinweise auf missbräuchliches Heizverhalten vorliegen.“ (u. a. LSG NRW 21.12.2007 L 19 B 157/07 und BSG v. 23.11.2006 - B 11b AS 3/ 06 R).

Angemessenheit ist schwer zu kontrollieren

Die Angemessenheit der Heiz- und Nebenkosten ist abhängig von persönlich schwer zu kontrollierenden Faktoren. Das können bauliche Aspekte (Wärmeisolation, Lage, Etage, kalte Außenwände, Wohnfläche), technische Gründe (Effektivität von Heizung und Wartung, Art der Heizung), meteorologische Umstände (Anzahl Heiztage/Heizperiode), das Heizverhalten der Nachbarn oder die Preisentwicklung der Energiepreise (SG Aachen 10.08.2006 – S 9 AS 48/06) (Mieterbund Gaspreisanstieg 10,5 % bzw. 17,7 %, Heizöl 32 % und 11 %) sein. Zudem haben Arbeitslose einen höheren Bedarf an Heiz- und Nebenkosten als Berufstätige (SG Duisburg 03.08.2006 – S23 SO 75/05), da sie gezwungenermaßen mehr Zeit zu Hause verbringen. Ein höherer Bedarf ist auch gegeben, wenn Kinder in der Wohnung leben (OVG NI – FEVS 33, 156), oder durch einen altersbedingten höhe-

ren Verbrauch (LSG NRW 26.06.2007 – L 20 B 90/07 AS. Sämtliche Gerichts-urteile aus: Jäger/ Thomé: Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt am Main 2008, S.155ff.). Auch der persönliche Gesundheitszustand kann höhere Kosten verursachen [Kölner Richtlinie Nr. 37: Richtlinie zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft im SGB II vom 26.02.2008 (Az.: 37/07 50 05 022a)].



Entscheidend ist der Einzelfall – Pauschalen sind meist illegal

Wie in diesen Beispielen deutlich wird, entscheidend ist der Einzelfall (BSG 07.11.2006 – B 7b AS 18/06). Der Einzelfall gibt dem Sachbearbeiter Ermessensspielraum. Pauschalen sind nur Anhaltspunkte und gelten nicht als unumstößliches Recht. Dennoch versucht die ARGE durch permanentes Herumreiten auf angeblich unumstößlichen Pauschalen indirekt die Regelsätze zu drücken. Dies ist meist illegal.

Belehrung und schriftliche Aufforderung sind zwingend

Die Kölner Richtlinie 37 dazu: „Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizkosten (nach Abzug evtl. enthaltener Warmwasseranteile) ist im Regelfall von maximal 1,30 €/mtl. je qm auszugehen. Da eine Kürzung von Nebenkosten auf eine sozialhilferechtlich angemessene Höhe erst nach vorheriger Belehrung möglich ist, ist in Neuansuchen zunächst der vom Vermieter oder Energieversorgungsunternehmen bescheinigte und zu leistende Abschlag bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Sofern dieser die

sozialhilferechtliche Angemessenheit übersteigt, ist mit den Leistungsberechtigten zu klären, worauf der hohe Verbrauch zurückzuführen ist. (...) Ist tatsächlich bei sämtlichen Mietparteien ein höherer Verbrauch (als 1,30 € / qm) zu verzeichnen, kann von baulichen Besonderheiten und/oder Mängeln ausgegangen werden, die ein Abweichen vom Regelbetrag von 1,30 € rechtfertigen.“

Kostenübernahme auch bei Unangemessenheit

Selbst wenn die Heizkosten unangemessen sind, müssen die tatsächlichen Kosten solange berücksichtigt werden, „wie es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“ (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II). Ein Wohnungswechsel muss rentabel sein. Wenn die Folgekosten (Renovierung, doppelte Miete etc.) eines Umzugs zu hoch sind, fordert die ARGE selten zur Kostensenkung durch Umzug auf.

Ganz wichtig und grundsätzliche Bedingung für die Aufforderung zur Senkung der Heizkosten durch die ARGE sind ihrerseits Belehrung und Vorschläge zur Kostensenkung. (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Bundesagentur definiert noch genauer in ihren Anweisungen: „In diesem Zusammenhang (bei der Belehrung) ist ihm deutlich aufzuzeigen, dass und wie er sein unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.“ (BA 31.35) Unwirtschaftliches Verhalten definiert die Bundesagentur als Verhalten, dass „jede wirtschaftliche vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst“. Also sozusagen ALG II – Empfänger außer Kontrolle.

Da dies selten der Fall ist, entbehren die Aufforderungen der ARGE jeder juristischen Grundlage. Die höheren Kosten ergeben sich meist aus den dargestellten unabänderlichen Gründen. Sollten ihr eine solche schriftliche Aufforderung bekommen, holt euch Rat bei den KEAs.

Text: dru, Foto: Klaus, pixelio.de
WWW.DIE-KEAS.ORG